

Kleine Anfrage Milena Daphinoff (CVP)/Simon Rihs (GLP)/Corina Liebi (JGLP)/Tom Berger (FDP): Auf welcher rechtlichen Basis verteilt der Stadtpräsident Corona-Stipendien für Kulturschaffende?

Im März 2021 hat das Eidg. Parlament umfangreiche Nachbesserungen bei der finanziellen Entschädigung von Kulturschaffenden beschlossen, was sehr zu begrüßen ist. Am 25. März 2021 kommuniziert der Gemeinderat der Stadt Bern, dass „Corona-Stipendien« im Umfang von maximal CHF 800 000.00 an lokale Kulturschaffende ausbezahlt werden. Die Stipendien sollen den Empfängerinnen und Empfängern «eine Atempause ermöglichen». Die Fragestellenden haben grundsätzlich grosses Verständnis für die schwierige Situation von Kulturschaffenden sowie den Personen, welche in eng mit der Kultur verbundenen Branchen tätig sind. Dennoch erstaunt die grosszügige Sprechung von Stipendien nur kurz nach Bekanntgabe von drastischen Sparmassnahmen im Kulturbereich im Rahmen der kommenden Budgetrunde. Weiter wirft das vom Stadtpräsidenten gewählte Vorgehen Fragen auf, um deren Beantwortung wir den Gemeinderat hiermit bitten:

1. Basierend auf welcher gesetzlichen Grundlage kann der Gemeinderat im Alleingang eine Ausgabe in Höhe von CHF 800 000.00 beschliessen?
2. Ist aus Sicht des Gemeinderates die Rechtsgleichheit zwischen Kulturschaffenden und Selbstständigen aus anderen Branchen, welche ebenfalls stark unter den Folgen der Pandemie leiden, gewährt?
3. CHF 550 000.00 stammen aus einer «Spezialfinanzierung Kultur». Was ist die rechtliche Grundlage dieser Spezialfinanzierung, wie wird sie geäufnet und wer entscheidet über die Verwendung der Gelder aus dieser Spezialfinanzierung?
4. Über wieviel Geld verfügt dieser Spezialtopf aktuell und warum wird das Geld nicht genutzt, um die im Rahmen des Sparpakets FIT angekündigten Kürzungen abzufedern?
5. Welchen Nachweis für «Arbeitsort Bern» müssen die Kulturschaffenden erbringen?

Bern, 25. März 2021

Erstunterzeichnende: Milena Daphinoff, Simon Rihs, Corina Liebi, Tom Berger

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Die Fr. 800 000.00 für die Corona-Stipendien setzten sich zusammen aus

- bereits beschlossenen und im Voranschlag enthaltenen Mitteln (Fr. 250 000.00 aus dem Schwerpunktkredit für die Unterstützung der kulturpolitischen Grundsätze und Schwerpunkte der Kulturförderung) sowie
- zusätzlichen Mitteln aus der Spezialfinanzierung betreffend die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens in der Höhe von Fr. 550 000.00.

Zu Frage 1:

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung ist in Artikel 150 Absatz 2 Gemeindeordnung und Artikel 3 Absatz 2 Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens geregelt (siehe Antwort zu Frage 3). Die Entnahme ist aber nicht gleichzusetzen mit der Ausgabe. Die grundsätzlichen Ausgabenzuständigkeitsregeln werden durch die Zuweisung der Entnahmekompetenz nicht geändert. Die ursprüngliche Finanzierung basierte demnach auf dem Irrtum, dass die Entnahme auch die Ausgabenkompetenz umfasst. Diesen Irrtum hat der Gemeinderat

in der Zwischenzeit korrigiert und die Corona-Stipendien auf Fr. 450 000.00 beschränkt: Er hat den Schwerpunktkredit (bzw. Globalkredit von Kultur Stadt Bern) um Fr. 200 000.00 erhöht und diesen durch die entsprechende Entnahme aus der Spezialfinanzierung finanziert.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat erachtet eine Gleichbehandlung als gegeben, zumal er zahlreiche Unterstützungsmassnahmen zugunsten von der Pandemie Geschädigten getroffen hat (wie z.B. Corona-Notunterstützung in Form einer Mietzinshilfe für stadtbernische Unternehmungen, Mietzinsreduktionen für Mietende städtischer Liegenschaften, kostenloses zur Verfügung stellen weiterer Aussenbestuhlungsflächen).

Zu Frage 3:

Die Spezialfinanzierung stützt sich auf das vom Stadtrat verabschiedete Reglement über die Spezialfinanzierung betreffend die Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens (RSFK, SSSB 632.4). Gemäss Artikel 2 RSFK wird sie durch die nicht verwendeten Mittel des Voranschlags für Beiträge zur Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens durch die Stadt Bern geäufnet. Über die Entnahmen beschliesst der Gemeinderat (Art. 150 Abs. 2 GO, SSSB 101.1; Art. 3 Abs. 2 RSFK).

Zu Frage 4:

Per 1. Januar 2021 beträgt der Saldo der Spezialfinanzierung Kultur (2930.0103) Fr. 790 058.34. Die Äufnung erfolgt durch nicht verwendete Mittel des Budgets (eigene Beiträge). Die geplanten FIT-Massnahmen im kulturellen Bereich können damit nicht nachhaltig abgedeckt werden. Der Gemeinderat erachtet es aus diesem Grund als wirkungsvoller, die vorhandenen Mittel für die Unterstützung der Kulturschaffenden und damit den Erhalt der kulturellen Vielfalt in Bern einzusetzen.

Zu Frage 5:

Sofern die Gesuchstellenden nicht in der Gemeinde Bern wohnhaft sind, müssen sie einen Mietvertrag o.ä. des Arbeitsraums (z.B. Atelier oder Proberaum) in Bern vorweisen. Kultur Stadt Bern verfügt über eine Datenbank, die alle bisherigen Gesuchstellenden inkl. deren Projekteingaben, den dazugehörigen Protokolleinträgen aus den Kommissionsitzungen, Zusagen und Absagen erfasst und die eine gute Übersicht über die kulturelle Tätigkeit von professionellen Kulturschaffenden in Bern erlaubt.

Bern, 28. April 2021

Der Gemeinderat